

VDMA – Positionspapier

EG-Konformitätserklärung und Herstellererklärung nach Anhang II der EG-Maschinenrichtlinie (98/37/EG; früher 89/392/EWG + Änd.)

Die **EG-Konformitätserklärung** wird ausgefüllt und unterschrieben, wenn es sich um eine "Maschine im Sinne der Richtlinie" mit einem bestimmten Verwendungszweck handelt, die "verwendungsfertig" und "betriebsbereit" ist. Diese Maschine bekommt auch die CE-Kennzeichnung.

Das Anbringen der **CE-Kennzeichnung** und das Unterschreiben der EG-Konformitätserklärung setzen Folgendes voraus:

1. Es muss eine "Technische Dokumentation" einschließlich der Gefahrenanalyse erstellt werden, die der zuständigen (Marktaufsichts-)Behörde auf begründetes Verlangen (einschließlich Umfang und Fristsetzung) offengelegt werden kann.
2. Es muss der Maschine eine Betriebsanleitung in der Originalfassung mitgegeben werden. Bei Inbetriebnahme (durch das Verwenderunternehmen) muss zusätzlich eine Übersetzung in der (den) Amtssprache(n) des Verwenderlandes vorhanden sein.

Die "Technische Dokumentation" verbleibt beim Maschinenhersteller, die EG-Konformitätserklärung geht mit der Maschine mit.

Die EG-Konformitätserklärung muss vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten unterschrieben werden. Nach Auffassung des VDMA ist es durchaus möglich, dass ein Hersteller in einem (EU- bzw. EWR-) Drittland, der eine Maschine in der Gemeinschaft auf den Markt bringen will, die Konformitätserklärung selbst unterschreibt und nicht auf einen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten angewiesen ist. (Ansprechpartner der zuständigen Marktaufsichtsbehörde ist dann der Importeur.)

Wenn eine Maschine nicht verwendungsfertig und betriebsbereit ist, kann dafür keine Konformitätserklärung ausgestellt werden, sondern nur eine Herstellererklärung. **Herstellererklärungen** werden ausgefüllt für nichtfertige Maschinen und für nicht verwendungsfertige Baugruppen mit kraftbetriebenen beweglichen Teilen (dies wird im Folgenden als Teilmaschine bezeichnet). In der Herstellererklärung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Teilmaschine nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die Gesamtmaschine der Richtlinie entspricht.

Mit der Unterschrift unter die Herstellererklärung bestätigt der Teilmaschinenhersteller ebenfalls indirekt, dass seine Teilmaschine die technischen Anforderungen der Richtlinie im Rahmen der unmittelbaren Sicherheitstechnik erfüllt. Zur Erfüllung der Formalien ist der Hersteller jedoch nicht verpflichtet.

Der VDMA steht auf dem Standpunkt, dass das Ausfüllen und unterschreiben der Herstellererklärung formal nicht zur Folge hat, dass der Hersteller dieser Teilmaschine verpflichtet ist, diesbezüglich eine Betriebsanleitung gem. EG-Maschinenrichtlinie mitzuliefern und eine Technische Dokumentation vorzuhalten. Die Erklärung des Herstellers, ob vom Kunden gefordert oder vom Hersteller der Teilmaschine (unverlangt) beigegeben, ist kein Ersatz für Dokumentation, technische Spezifikationen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen. Die Herstellererklärung stellt lediglich den freien Verkehr in der Gemeinschaft sicher (und enthält - aus Gründen des Benutzerschutzes - den Hinweis auf das vorläufige Inbetriebnahmeverbot).

Es sind aber insbesondere Fälle denkbar, bei denen bei der Auslieferung nur eine Herstellererklärung ausgestellt werden kann, aber das Vorhalten einer Technischen Dokumentation und das Erstellen einer Betriebsanleitung demjenigen, der die Konformitätserklärung unterschreiben muss, nicht zugemutet werden kann. Fälle dieser Art sind zum Beispiel:

- Eine komplexe Maschine/maschinelle Anlage wird teilerlegt an den Aufstellungsort verbracht und dort vom Verwenderunternehmen oder einem von ihm Beauftragten montiert.
- Die Maschine/maschinelle Anlage muss auf Kundenwunsch ohne notwendige Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Umzäunung, Schallhauben oder Arbeitsbühnen geliefert werden. Die Montage wird vom Kunden selbst vorgenommen.
- In einer (maschinellen) Anlage arbeiten mehrere nicht-CE-kennzeichnungsfähige Maschinen. Der für die Gesamtanlage Verantwortliche ist zur Erstellung der Technischen Dokumentation und Betriebsanleitung nicht befähigt.

In vertraglichen Regelungen sollte - wie bisher auch - festgelegt werden, welche Pflichten der Hersteller von Teilmaschinen hat. Dabei kann es sich insbesondere darum handeln, dass der Hersteller der Teilmaschine eine Bedienungsanleitung mitliefert und evtl. auch eine Übersetzung in die Sprache des Verwenderlandes und dass eine entsprechende Technische Dokumentation bei ausreichend begründetem Verlangen der für die Durchführung der EG-Maschinenrichtlinie zuständigen (Herstellerland-) Behörde in angemessener Zeit verfügbar ist.

Der VDMA weist seine Mitgliedfirmen darauf hin, dass der Name des Herstellers auf der EG-Konformitätserklärung nur erscheint, wenn der Hersteller seine Maschine / maschinelle Anlage selbst montiert oder die Verantwortung für die Montage übernommen hat.

VDMA
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Kontakt:
Thomas Kraus
Telefon +49 69 66 03-1602
Fax +49 69 66 03-2602
E-Mail thomas.kraus@vdma.org